Satzung



des Vereins für extensive Robustrinderhaltung an der Rantzau e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für extensive Robustrinderhaltung an der Rantzau e. V.", abgekürzt "VERA".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 25551 Hohenlockstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, Ländereien an der Rantzau und in angrenzenden Naturräumen nach Natur- und Landschaftsschutzaspekten im Sinne der halboffenen Weidelandschaft zu gestalten.
- (2) Dies soll insbesondere durch eine extensive Beweidung mit Robustrindern verwirklicht werden.
- (3) Der Verein wird zu diesem Zweck entsprechende Flächen bewirtschaften und einen geeigneten Weidetierbestand aufbauen und unterhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist,
- (2) durch Ausschluss:

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) durch Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.

§ 4

Mittelerwerb

- (1) Die Mittel des Vereins entstehen im Wesentlichen durch Förderbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen jeglicher Art.
- (2) Die Erhebung von Beitrittsgebühren und eventuellen weiteren Mitgliedsbeiträgen unterliegt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Jede beabsichtigte Änderung ist in der Tagesordnung, die der Ladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, mitzuteilen.
- (3) Der Verein behält sich vor, in Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke im Rahmen von Zweckbetrieben wirtschaftlich tätig zu werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Fragen Vereins.

§ 6 a

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstandes.
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (3) Entgegennahme von Geschäftsbericht, Kassen- und Kassenprüfungsbericht.
- (4) Entlastung des Vorstandes.
- (5) Beratung und Beschluss des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes.
- (6) Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Vorstandsentscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (8) Auflösung des Vereins mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6 b

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch Textform an alle Mitglieder einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Es ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dringende Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Sie müssen dem Vorsitzenden vor Eröffnung der Sitzung vorliegen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitglieds geheim zu wählen. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird durch den Versammlungsleiter und den bei Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist für jedes Mitglied bei der Geschäftsführung einsehbar. Widersprüche gegen die Niederschrift sind binnen 4 Wochen schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Nach Ablauf der Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Zuwahl von bis zu vier Beisitzern ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand teilt seine Aufgaben intern ein.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall gilt Absatz 2.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Vertreter.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt und üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Der Verein kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, die es für ähnliche wie die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderungen laut Beschlüssen der Mitgliederversammlungen am 16. Jan. 2018 und 03. April 2018 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Pinneberg in Kraft.